

Ermittlung von Bodenrichtwerten für die steuerliche Bewertung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz hat auf Antrag der Finanzverwaltung gemäß § 196 Abs. 1 Satz 6 des Baugesetzbuches (BauGB) Bodenrichtwerte für die steuerliche Bewertung ermittelt bzw. Zonenabgrenzungen erweitert.

Diese Bodenrichtwerte wurden **zum Stichtag 01.01.2022** (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt. Da diese Bodenrichtwerte für steuerliche Zwecke ermittelt wurden, werden sie nicht im amtlichen Bodenrichtwert-Portal Boris Land Brandenburg veröffentlicht.

Gemeinde Neuhausen, Ortsteil Klein Döbbern (Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa)

Neue Bodenrichtwertzone für Erholungsgrundstücke (SE) im Außenbereich (ASB) mit dem Bodenrichtwert 10 €/m², baureifes Land (B), beitragsfrei (frei) – Stichtag: 01.01.2022

Erweiterung der Bodenrichtwertzone 0237302 „OT Klein Döbbern, EH Spremberger See West“ für Erholungsgrundstücke (SE) mit dem Bodenrichtwert 10 €/m², baureifes Land (B), beitragsfrei (frei)

bei gleichzeitiger Verkleinerung der Bodenrichtwertzone 0233425 „OT Groß Döbbern, Kl.Döbb., Gr.Oßnig, ASB“ für gemischte Bauflächen (M) im Außenbereich (ASB) mit dem Bodenrichtwert 10 €/m², baureifes Land (B), beitragsfrei (frei) – Stichtag: 01.01.2022– Stichtag: 01.01.2022

Bodenrichtwerte mit der ergänzenden Art der Nutzung ASB beziehen sich auf bebaute Grundstücke in Einzellagen oder Bebauungszusammenhängen im Außenbereich und Gebieten mit Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung). Vom Gutachterausschuss vorgenommene Abgrenzungen entfalten keine planungsrechtliche Wirkung zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich.

